

# Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

35. Jahrgang

Ausgabetag: 18.08.2021

Nr. 27

## Inhalt:

## Seite:

- |   |           |
|---|-----------|
| - Bekanntmachung über die genehmigte Errichtung einer Kindertagesstätte   | 182       |
| - Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 14 – Eversaeler Straße / Krähenkamp in Budberg  | 183 – 188 |
| - Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 | 189 – 190 |

### **Impressum:**

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rheinberg.de](http://www.rheinberg.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: [Stadtverwaltung@Rheinberg.de](mailto:Stadtverwaltung@Rheinberg.de)

# Bekanntmachung

## über die genehmigte Errichtung einer Kindertagesstätte

Mit Datum vom 16.08.2021 ist die Errichtung einer Kindertagesstätte von der Unteren Bauaufsicht der Stadt Rheinberg genehmigt worden.

Das Objekt befindet sich in der Straße Zu den Stationen 4 in 47495 Rheinberg (Stadt Rheinberg, Gemarkung Rheinberg, Flur 19, Flurstück 764).

Die Baugenehmigung liegt gem. § 72 Abs. 6 Satz 2 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018) aufgrund der Lage des Objektes innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Abs. 5a und 5c Bundesimmissionsschutzgesetz (sog. Störfallbetrieb) in der Zeit

**vom 20.08.2021 bis einschließlich 20.09.2021**

im Stadthaus Rheinberg, Kirchplatz 10, Fachbereich Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt, Zimmer 232, nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02843/171-418 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Klagefrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich im Stadthaus Rheinberg angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 72 Abs. 6 Satz 2 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018, des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW 1981 S. 516) und des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 14.10.2004 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Rheinberg, den 18.08.2021

Stadt Rheinberg

Heyde

Bürgermeister

# Bekanntmachung

## über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 14 Eversaeler Straße / Krähenkamp in Budberg

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 den Beschluss gefasst, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 – Eversaeler Straße / Krähenkamp in Budberg einschließlich der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 – Eversaeler Straße / Krähenkamp in Budberg ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 – Eversaeler Straße / Krähenkamp in Budberg mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**von Mittwoch, 01.09.2021 bis einschließlich Montag, 04.10.2021**

im Stadthaus Rheinberg, Kirchplatz 10, Fachbereich Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt, Zimmer 247a, während der folgenden Dienstzeiten sowie nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02843 – 171-425 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags – freitags	von 8.30 - 12.00 Uhr,
montags – mittwochs	von 13.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	von 13.00 - 17.00 Uhr

Ein Exemplar des Bebauungsplanentwurfs, einschließlich der Begründung liegt zudem im Foyer der 2. Etage vor dem Sitzungssaal Zimmer 249 öffentlich aus.

Ebenfalls in Zimmer 247a ausgelegt werden die bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Beschreibung der städtebaulichen sowie Umweltziele des Bebauungsplanes  
- Definition der landschaftspflegerischen Festsetzungen und von Maßnahmen bzgl. der Niederschlagswasserbewirtschaftung, naturnaher Einfriedungen, Pflanzungen von Bäumen, Dachbegrünungen und der Gestaltung der Vorgartenbereiche.
- Beschreibung von Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden
- Auflistung über die in Richtlinien, Fachgesetzen, Normen, Verordnungen und Fachplänen festgelegten und für den Bebauungsplan Nr. 14 relevanten Ziele des Umweltschutzes, bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und Kulturgüter und sonstige Sachgüter.
- Auflistung der Umweltschutzziele aus Fachplänen
- Beschreibung der Methode der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes  
- Darstellung des Untersuchungsraumes, Einstufung der Empfindlichkeiten der Schutzgüter, Auflistung der baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkungen sowie Einstufung der planbedingten Wirkintensitäten, Definition der planbedingten Auswirkungsstärke und der Erheblichkeitsschwelle.

- Beschreibung der Umweltauswirkungen:
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Auflistung der wesentlichen Funktionen, Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes » natürliche Vegetation, Realnutzung / Biotoptypen, Schutzgebiete und -objekte, Vorbelastung, Schutzwürdigkeit / Empfindlichkeit, Einschätzung gemäß bestehendem Recht und bei Nichtdurchführung der Planung.
  - Prognose bei Durchführung der Planung » Dauerhafter Verlust von Biotoptypen (anlagebedingt), Entwertungen durch Randeffekte (anlage- und betriebsbedingt) und Zerschneidung (anlagebedingt), vorübergehende Wirkungen (bauzeitbedingt), Auswirkungen auf NATURA-2000, Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.
  - Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich
  - Bewertung der Umwelterheblichkeit
- Schutzgut Fläche: Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes » Vorbelastung, Schutzwürdigkeit / Empfindlichkeit, Einschätzung gemäß bestehendem Recht und bei Nichtdurchführung der Planung.
  - Prognose bei Durchführung der Planung » Beanspruchung und Zerschneidung von Freiflächen (anlagebedingt)
  - Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich
  - Bewertung der Umwelterheblichkeit
- Schutzgut Boden: Auflistung der wesentlichen Funktionen, Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes » Vorbelastung, Schutzwürdigkeit / Empfindlichkeit, Einschätzung gemäß bestehendem Recht und bei Nichtdurchführung der Planung.
  - Prognose bei Durchführung der Planung » dauerhafter Verlust von Böden (anlagebedingt), betriebsbedingte Zunahme von Schadstoffbelastungen, bauzeitbedingte Gefährdungen des Bodens durch Verschmutzung oder Verdichtung.
  - Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich
  - Bewertung der Umwelterheblichkeit
- Schutzgut Wasser: Auflistung der wesentlichen Funktionen, Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes » Oberflächenwasser, Grundwasser, Vorbelastung, Schutzwürdigkeit / Empfindlichkeit, Einschätzung gemäß bestehendem Recht und bei Nichtdurchführung der Planung.
  - Prognose bei Durchführung der Planung » Verringerung der Grundwasserneubildung durch dauerhafte Überbauung und Flächenversiegelung (anlagebedingt), betriebs- und bauzeitbedingte Verschmutzungsgefährdung
  - Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich
  - Bewertung der Umwelterheblichkeit
- Schutzgut Luft und Klima: Auflistung der wesentlichen Funktionen, Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes » Vorbelastung, Schutzwürdigkeit / Empfindlichkeit, Einschätzung gemäß bestehendem Recht und bei Nichtdurchführung der Planung.
  - Prognose bei Durchführung der Planung » anlagebedingter Verlust von klimarelevanten Freiflächen, anlagebedingter Funktionsverlust des klimatischen Gesamtfreiraumes, betriebsbedingte Luftschadstoffzunahme, bauzeitbedingte Wirkungen, Abschätzung der Klimafolgen.
  - Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich
  - Bewertung der Umwelterheblichkeit

- Schutzgut Landschaft / Ortsbild: Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes » Vorbelastung, Schutzwürdigkeit / Empfindlichkeit, Einschätzung gemäß bestehendem Recht und bei Nichtdurchführung der Planung.
  - Prognose bei Durchführung der Planung » Anlagebedingter Verlust von Landschaftsraum/-elementen, Technisierung / Überprägung angrenzender freier Landschaft, betriebsbedingte, visuelle (Licht, Bewegung) und akustische Beunruhigung, bauzeitbedingte Störungen.
  - Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich
  - Bewertung der Umwelterheblichkeit
- Schutzgut Mensch / seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt: Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes » bebaute Umwelt, unbebaute Umwelt, Vorbelastung, Schutzwürdigkeit / Empfindlichkeit, Einschätzung gemäß bestehendem Recht und bei Nichtdurchführung der Planung.
  - Prognose bei Durchführung der Planung » dauerhafter Verlust von Räumen mit Wohnumfeldfunktion (anlagebedingt), Licht- und Lärmimmissionen (betriebsbedingt), sonstige betriebsbedingte Wirkungen, bauzeitbedingte Wirkungen.
  - Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich
  - Bewertung der Umwelterheblichkeit
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
  - Definitionen der Begrifflichkeiten, Auflistung von Zielsetzungen
- Sonstige Belange des Umweltschutzes » Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, erneuerbare Energien und effiziente Nutzung von Energie, Anfälligkeit des Vorhabens und seiner Umweltbelange gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen, u.a. Hochwasserrisiken, Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete, eingesetzte Techniken und Stoffe, Bewertung der Umwelterheblichkeit der sonstigen Belange.
- Ökosystemare Wechselwirkungen
- Anderweitige Planungsmöglichkeiten: Untersuchung von Standort-, Nutzungs- und Konzeptalternativen unter Berücksichtigung der jeweiligen Planungsebene, der Planungsziele sowie des geografischen Anwendungsbereiches des Plans, Gründe für die abschließende Wahl der Alternative.
- Zusammenfassung der Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich » Umweltauswirkungen: Tiere und Pflanzen / Biodiversität, Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft / Ortsbild, Mensch, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, sonstige Umweltbelange, Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten.
- Vermeidung, Verringerung und Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen » Vermeidung, Verringerung, Gestaltungsmaßnahmen und Ausgleich im B-Plangebiet, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Waldbilanz, externe Maßnahmenplanung.
- Zusätzliche Angaben: Verwendung technischer Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, Monitoringmaßnahmen.
- Quellenangabe

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung (1. Stufe), PlanU GbR Landschafts- und Umweltplanung, Februar 2021
- Baugrundgutachten, igb Gey & John GbR, Oktober 2018

Erhebliche Umweltauswirkungen entstehen zunächst für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen / Biodiversität und Klima / Luft. Die planbedingten erheblichen Auswirkungen sind durch die Beachtung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen nicht gegeben bzw. im Rahmen der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausgleichbar.

Folgende wesentliche umweltbezogenen Stellungnahmen im Sinne von § 3 Abs. 2 BauGB liegen mit öffentlich aus:

- Stellungnahme des Kreises Wesel:
  - Wasserwirtschaft » Deichschaugraben Budberg (Niederschlagswasser)
  - Naturschutz- und Landschaftspflege » Landschaftsplanung, Eingriffsregelung, Artenschutz
- Stellungnahme der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG):
  - Deichschaugraben Budberg (Niederschlagswasser) » Einhaltung eines Gewässerrandstreifens im Bebauungsplan
  - Grundwasserstand
- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf:
  - Gewässerschutz » Hochwasserschutz (Lage in Risikogebieten des Rheins)
- Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW:
  - Schutzgut Fläche » Berücksichtigung im Bebauungsplan
  - Schutz des Oberbodens (Mutterboden)
- Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW:
  - Ökologische Kompensationsmaßnahme durch Ersatzaufforstung
- Stellungnahmen der Öffentlichkeit
  - Erhalt des Deichschaugrabens
  - ökologischer Ausgleich, Baumbestand, Bepflanzungen

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art –, werden diese zu jedermanns Einsicht bei der o.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf des Bebauungsplanes Stellungnahmen schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.


**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), des § 7 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW 1981 S. 516) und des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 14.10.2004 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Rheinberg, den 18.08.2021

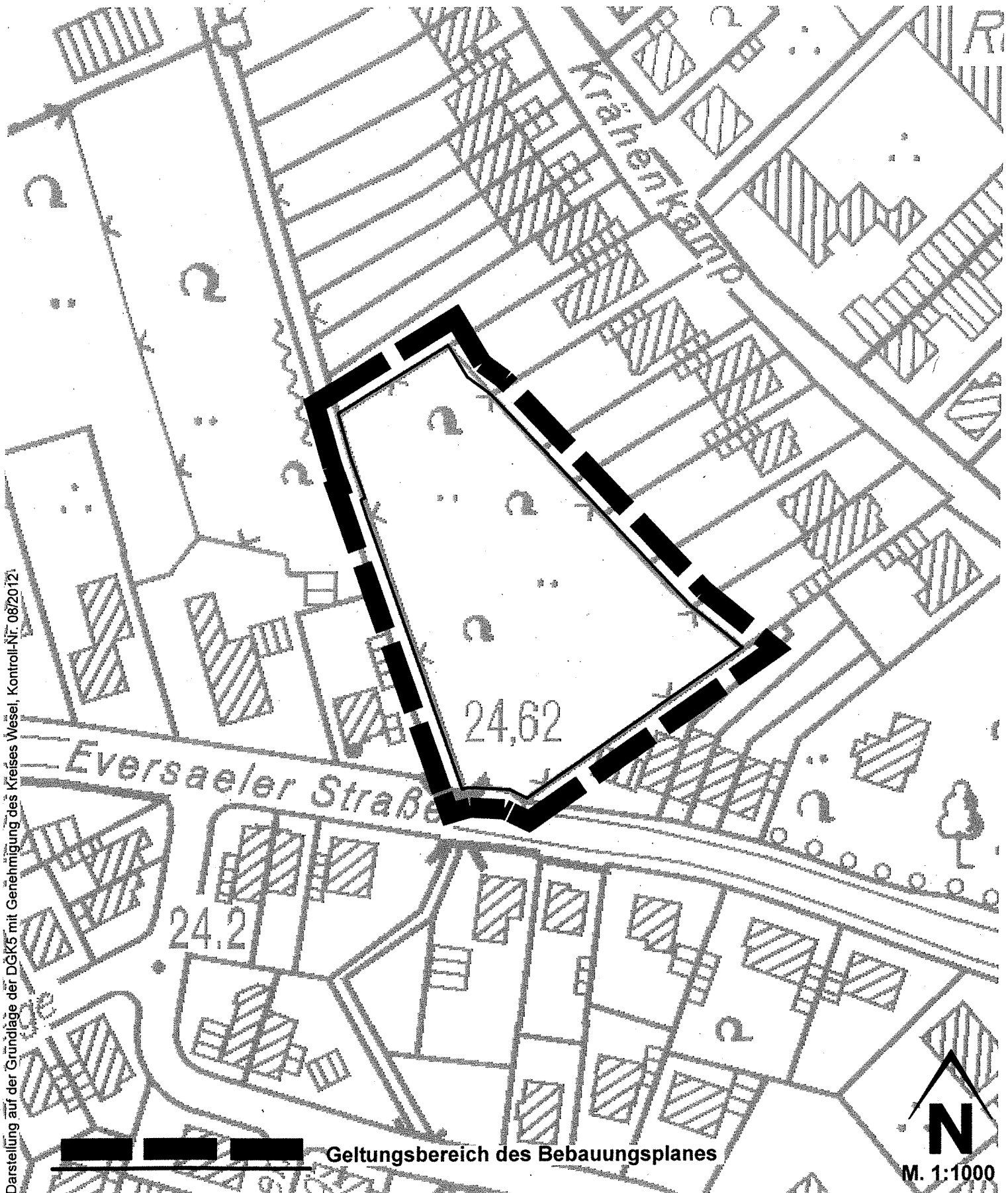
Stadt Rheinberg  
Der Bürgermeister



Heyde

# Übersichtsplan

zum Geltungsbereich des  
Bebauungsplanes Nr. 14  
- Eversaeleer Straße / Krähenkamp -  
in Budberg



Darstellung auf der Grundlage der DOK5 mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 08/2012.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes





# - 189 -

# Bekanntmachung

## der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für

die Gemeinde     die Wahlbezirke der Gemeinde

Rheinberg

wird in der Zeit vom 6. September 2021 bis 10. September 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten <sup>1)</sup>

Ort der Einsichtnahme <sup>2)</sup>

in Zimmer 10 des Stadthauses Rheinberg, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Stadthaus ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. <sup>3)</sup>

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021, spätestens

am 10. September 2021 bis

Uhrzeit

12.00

Uhr, bei der Gemeindebehörde <sup>4)</sup>

Stadt Rheinberg, Wahlbüro, Stadthaus, Zimmer 10, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nummer und Name

---113 Wesel I---

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
  - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eintrifft.

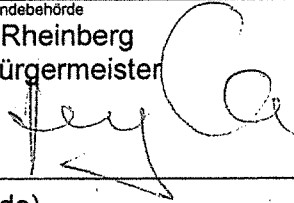
Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform

ausschließlich von der Deutschen Post AG

5) unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum Rheinberg, 18.08.2021
-------------------------------------

Die Gemeindebehörde Stadt Rheinberg Der Bürgermeister 
---

(Heyde)